

STAND: 1. Juli 2020

## **Evaluierungsordnung**

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

STAND: 1. Juli 2020

## **Evaluierungsordnung**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundlegendes
- § 2 Durchführung der Lehrevaluierung
- § 3 Durchführung der Verwaltungsevaluierung
- § 4 Absolventenbefragung
- § 5 Diskriminierungsverbot
- § 6 Inkrafttreten

STAND: 1. Juli 2020

## **§ 1 Grundlegendes**

Die media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) ist bestrebt, sowohl die Lehre als auch administrative Vorgänge stetig zu verbessern. Um diesem Bestreben angemessen entsprechen zu können, ist es unter anderem notwendig, regelmäßig Feedback von den Studierenden und Absolventen einzufordern. Dies geschieht im Rahmen einer semesterweise durchgeführten Online-Evaluierung der Lehre sowie der Hochschulverwaltung sowie einer papierbasiert durchgeführten Absolventenbefragung. Eine Teilnahme an Evaluierungen ist dabei stets freiwillig, um eine Verzerrung von Ergebnissen zu vermeiden. Zudem ist die mAHS auch außerhalb der formellen Evaluierung stets offen für ein – auch anonymes – Feedback von Studierendenseite, welches in diesem besonderen Fall separat schriftlich dokumentiert und erfasst wird.

## **§ 2 Durchführung der Lehrevaluierung**

(1) Die Lehrevaluierung wird an der mAHS grundsätzlich als Online-Lehrevaluierung durchgeführt, um eine Anonymität der Antworten zu garantieren und eine Beeinflussung der Bewertenden durch Professoren/Lehrbeauftragte unbedingt zu vermeiden. Jede Lehrveranstaltung wird separat evaluiert. Verantwortlich für die Lehrevaluierung ist der Rektor der mAHS.

(2) Grundlage der Lehrevaluierung ist ein Fragenkatalog, der von der Professorenversammlung unter Hinzuziehung studentischer Vertreter erarbeitet wurde und dynamisch jedes Semester überprüft sowie ggf. ergänzt wird.

(3) Die Lehrevaluierung wird üblicherweise in der vorletzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters freigeschaltet und läuft vier Wochen. Friständerungen sind begründet möglich, allerdings muss die Evaluierung für mindestens drei Wochen für Studierende geöffnet sein.

(4) Eine Auswertung und grafische Veranschaulichung der Evaluierungsergebnisse der Evaluierung erfolgt spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Evaluierungszeitraums. Eine möglichst frühe Auswertung ist dabei wünschenswert.

(5) Alle bewerteten Professoren und Lehrbeauftragten haben das Recht, ihre Lehrevaluierung vollumfänglich einzusehen. Bei Bewertungen, die unter dem Durchschnitt liegen oder bei besonders kritischen Einzelanmerkungen, welche explizit auf mögliche Missstände (bspw. wahrgenommene Bevorzugung einzelner Studierender, Diskriminierung einzelner Studierender etc.) hindeuten, ist ein Personalgespräch zwischen Rektor und dem betroffenen Professor/Lehrbeauftragten zwingend innerhalb von drei Monaten nach Ende der Evaluierungsfrist durchzuführen. Die Inhalte des Gespräches sind zu dokumentieren.

(6) Studierende haben ebenfalls das Recht, die numerischen Evaluierungsergebnisse einzusehen. Eine Einsichtnahme in den Professor/Lehrbeauftragten betreffende Freitextkommentare ist Studierenden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person zu gewähren.

(7) Die mAHS ist bestrebt, auf Grundlage der Lehrevaluierungsergebnisse Professoren bei Bedarf eine didaktische Weiterbildung anzubieten, Lehrbeauftragte bei Negativevaluierungen auszutauschen und auch langfristig (bspw. im Rahmen der Akkreditierung/Reakkreditierung von Studiengängen) das Curriculum an die Erkenntnisse der Evaluierung anzupassen.

(8) Alle Evaluierungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und für eine Frist von fünf Jahren aufzubewahren. Sie sind explizit Teil der Leistungsbewertung der Professoren/Lehrbeauftragten und finden somit in übergreifender Form auch Eingang in Zwischen- oder Arbeitszeugnisse.

STAND: 1. Juli 2020

### **§ 3 Durchführung der Verwaltungsevaluierung**

(1) Die Verwaltungsevaluierung wird parallel zur Lehrevaluierung ebenfalls als Online-Lehrevaluierung durchgeführt, um auch hier eine Anonymität der Antworten zu garantieren. Verantwortlich für die Verwaltungsevaluierung ist der Kanzler der mAHS.

(2) Grundlage der Verwaltungsevaluierung ist ein Fragenkatalog, der von der Professorenversammlung unter Hinzuziehung studentischer Vertreter erarbeitet wurde und dynamisch jedes Semester überprüft sowie ggf. ergänzt wird.

(3) Die Verwaltungsevaluierung wird üblicherweise in der vorletzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters freigeschaltet und läuft vier Wochen. Friständerungen sind begründet möglich, allerdings muss die Evaluierung für mindestens drei Wochen für Studierende geöffnet sein.

(4) Eine Auswertung und grafische Veranschaulichung der Evaluierungsergebnisse der Evaluierung erfolgt spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Evaluierungszeitraums. Eine möglichst frühe Auswertung ist dabei wünschenswert.

(5) Alle bewerteten Verwaltungsmitarbeiter haben das Recht, ihre Lehrevaluierung vollumfänglich einzusehen. Bei Bewertungen, die unter dem Durchschnitt liegen oder bei besonders kritischen Einzelanmerkungen, welche explizit auf mögliche Missstände (bspw. wahrgenommene Bevorzugung einzelner Studierender, Diskriminierung einzelner Studierender etc.) hindeuten, ist ein Personalgespräch zwischen Kanzler und dem betroffenen Verwaltungsmitarbeiter zwingend innerhalb von drei Monaten nach Ende der Evaluierungsfrist durchzuführen. Die Inhalte des Gespräches sind zu dokumentieren.

(6) Studierende haben ebenfalls das Recht, die numerischen Evaluierungsergebnisse einzusehen. Eine Einsichtnahme in ggf. einen Verwaltungsmitarbeiter betreffende Freitextkommentare ist Studierenden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person zu gewähren.

(7) Alle Evaluierungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und für eine Frist von fünf Jahren aufzubewahren. Sie sind explizit Teil der Leistungsbewertung der Verwaltungsmitarbeiter und finden somit in übergreifender Form auch Eingang in Zwischen- oder Arbeitszeugnisse.

### **§ 4 Absolventenbefragung**

(1) Die mAHS führt in jedem Jahrgang papierbasiert eine freiwillige Absolventenbefragung durch. Verantwortlich für die Befragung ist der Rektor.

(2) Die anonyme Befragung ist darauf ausgerichtet, die übergreifende Wahrnehmung des angebotenen Studiums durch die Abgänger zu erfassen und so verbesserungspotenzial aufzudecken. Eine spezifische Auswertung findet statt, diese wird aber der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Die gewonnenen Erkenntnisse finden in kumulierter Form Eingang in die strategische Marketingplanung der mAHS.

(3) Zusätzlich werden die Absolventen angefragt, im Rahmen eines Alumninetzwerkes mit der Hochschule in Kontakt zu bleiben und über ihren weiteren Werdegang sowie die Bedeutung der Studiengrundlagen für den Werdegang zu berichten. Die so gewonnenen Erkenntnisse finden Eingang in die zukünftige Studiengangsgestaltung.

STAND: 1. Juli 2020

### **§ 5 Diskriminierungsverbot**

Alle Evaluierungsergebnisse dienen ausführlich sachlich-informativen Zwecken. Eine auf den Ergebnissen basierende Diskriminierung von Professoren/Lehrbeauftragten bspw. im Sinne eines Rankings oder einer lehrleistungsbasierten Gruppenbildung in der Außendarstellung der mAHS ist unzulässig. Die Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Professor/Lehrbeauftragten der mAHS verbiete ein solches Vorgehen, da die Datengrundlage eine individuelle Wahrnehmung der Studierenden ist, die ggf. verzerrt sein kann und somit nicht als neutral-objektiv zu gelten hat.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Anordnung des Rektors vom 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Evaluierungsordnungen.

Stuttgart, 1. Juli 2020



Rektor der mAHS

Prof. Dr. Sven M. Laudien